

# **Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des Theaters, der Volkshochschule, des Archivs und der Bibliothek der Stadt Koblenz**

## **Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1	Theater	Seite 1
Artikel 2	Volkshochschule	Seite 2
Artikel 3	Stadtarchiv	Seite 3
Artikel 4	Stadtbibliothek	
Artikel 5	Inkrafttreten	Seite 4

Der Rat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 i. V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner öffentlichen Sitzung vom 23. August 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Theater der Stadt Koblenz**

#### **§ 1**

Das Theater der Stadt Koblenz ist eine kulturelle Einrichtung der Stadt Koblenz, die durch den/die Oberbürgermeister/-in vertreten wird.

Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Das Theater dient der Kunst. Es ist lebendiger Vermittler der geistigen Werte der Vergangenheit und Ausdruck der geistigen Strömungen der Zeit.

Dieser Zweck wird auch verwirklicht durch die Unterhaltung eines 3-Sparten-Theaters (Musiktheater, Ballett, Schauspiel).

#### **§2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie ist nicht auf Gewinn gerichtet. Soweit die Einnahmen einschließlich der Spenden nicht die Ausgaben decken, ist das Defizit durch Zuschüsse der öffentlichen Hand auszugleichen.

#### **§ 3**

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **Artikel 2**

### **Volkshochschule der Stadt Koblenz**

#### **§ 1**

Die Volkshochschule besteht rechtlich und organisatorisch als ein Amt der Stadt Koblenz, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

Mit der Einrichtung der Volkshochschule werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Die gemäß rheinland-pfälzischem Weiterbildungsgesetz anerkannte Volkshochschule ist das kommunale Weiterbildungszentrum der Stadt Koblenz. An den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden orientiert, legt die Volkshochschule zweimal im Jahr ein flächendeckendes und breitgefächertes Angebot vor. Sie verfolgt ihre Aufgaben überparteilich und überkonfessionell.

Die Volkshochschule verwirklicht ihren Zweck vor allem in folgenden Programmbereichen: Politik – Gesellschaft – Umwelt; Kultur – Gestalten; Gesundheit; Sprachen; Arbeit – Beruf; Grundbildung – Schulabschlüsse durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen, Studienfahrten und –reisen sowie besondere Einzelprojekte. Sie steht prinzipiell allen Bürgern unter zumutbaren Bedingungen offen, auch durch Vorbildung und soziale Situation benachteiligten Gruppen. Die Volkshochschule übernimmt Beratungs- und Informationsaufgaben. Sie ist Mitglied im Verband der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz.

#### **§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 3**

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **Artikel 3**

Die Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Koblenz (Archivordnung) vom 16.06.1999 wird wie folgt geändert:

In § 1 „Aufgaben und Stellung des Stadtarchivs“ werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

- ”
- (5) Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinnes des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (6) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.“

### **Artikel 4**

#### **Stadtbibliothek Koblenz**

##### **§ 1**

Die Stadtbibliothek ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Stadt Koblenz. Rechtlich und organisatorisch besteht sie als ein Amt der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

Mit der Einrichtung werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Einrichtung ist die Deckung des Grund- und gehobenen Literatur- und Informationsbedarfs der gesamten Bevölkerung, Leistung von Orientierungshilfen in der Bücher- und Informationsflut sowie bei den neuen Medien und Medientechnologien, Leseförderung, Ausfüllen der Freizeit durch geeignete Medienangebote, Förderung des individuellen Lernens, Kulturarbeit, Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen und soziale, aufsuchende Bibliotheksarbeit. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Vorhaltung und ständige Aktualisierung von Literatur, Informationsmedien und neuen Medien, Recherchehilfen (auch durch Internet), durch Kulturarbeit wie Veranstaltungen, Lesungen, Konzerte, Ausstellungen, Veröffentlichungen, Literaturförderung, Leseförderung, die Unterstützung freier Kulturarbeit, die Zusammenarbeit mit Bürgergruppen und kulturellen Einrichtungen.

##### **§ 2**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

### § 3

Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer etwaigen Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

---

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 24. August 2001

Stadtverwaltung Koblenz

Dr. Schulte-Wissermann  
Oberbürgermeister